

100 IV. Rechtliches Gutachten über die Frage:

folgt nach den Regulis interpretationis von selbst,  
daß jenes Odium auf nicht gemeinte Fälle sich  
nicht extendiren,  
mithin auch eben dieses Odium aus dem Art.  
5. et 6. wo die Dispositio de succedendo in  
ratis diversis in casibus specificis sich findet, in  
den Articulum 4. wo von succedirenden Kin-  
dern geredet wird, sich nicht zurücktragen las-  
sen könne.

4) Hiernächst liegen in Documentis Cancellariae pu-  
blicas überzeugende Merkmale, daß die regieren-  
de Herren Herzoge von Oels, das Bittere so in  
ungleicher und denen gemeinen Rechten entgegen  
laufender Theilung vormaltet, als legislatores und  
interpretes authentici ihrer statutorum selbst ha-  
ben restringirt, oder, auf einmal die Sache aus-  
zudrücken, die Diversitatem der Erbe-Ratarum  
auch sogar in denen casibus specificis, so das  
statutum benennt hatte, gänzlich abrogirt wissen  
wollen. Der Artic. 6. nehmlich mißet aus:

Die Geschwister von voller Geburt sowohl  
vor ihre Person, als si decesserint, ihre  
Repraesentanten, sollen an der Erbschaft  
des verstorbenen Bruders, die Schwe-  
stern Ein Theil, die Brüder Zwei Theile,  
nehmen, salva parte des Heergewettes.

Unter dem 3. April 1682 ist grade auf das Gegen-  
theil, und dahin Declaratoria ausgehändiget  
worden:

Daß,